

**Richtlinien der Jusos Sachsen
Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der
Jungsozialisten und Jungsozialistinnen in der SPD
Landesverband Sachsen**

zuletzt geändert am 19.10.2008

§ 1 Grundsätze

(1) Der Landesverband trägt den Namen "Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in der SPD, Landesverband Sachsen" (Jusos Sachsen).

- (1) Die Jusos Sachsen sind eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.
- (2) Tätigkeitsgebiet des Landesverbandes ist der Freistaat Sachsen, sein Sitz ist Dresden.

§ 2 Mitgliedschaft und Mitarbeit

- (1) Der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen gehören die Mitglieder der SPD bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres an.
- (2) In der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen können Jugendliche ohne Mitgliedschaft in der SPD die vollen Mitgliedsrechte auf allen Ebenen wahrnehmen, wenn sie den Jusos gegenüber ihre Mitarbeit schriftlich erklären und keine Unvereinbarkeit gemäß § 6 Organisationsstatut der SPD besteht. Über die Aufnahme eines/einer "Mitarbeitenden" entscheidet der Vorstand der untersten vorhandenen Gliederungsebene.
- (3) Werden Personen vor ihrem 35. Geburtstag in Funktionen der Jusos gewählt, so können sie diese Funktionen bis zum Ende ihrer Amtsperiode ausüben.

§3 Aufbau und Gliederung

(1) Der Aufbau der Jusos Sachsen entspricht dem der SPD Sachsen. Der Landesverband gliedert sich in Arbeitsgemeinschaften, Unterbezirke und Projektgruppen. Das Tätigkeitsgebiet der Unterbezirke entspricht dem der SPD-Unterbezirke.

(2) Kleinste Organisationseinheit ist die örtliche Arbeitsgemeinschaft (AG). Diese kann auf dem Gebiet von einem oder mehreren SPD-Ortsvereinen vom Unterbezirksvorstand gebildet werden. Im Bereich eines SPD-Ortsvereins darf es nur eine örtliche Juso-Arbeitsgemeinschaft geben.

(3) Alle Gliederungsebenen können Arbeitskreise und Projektgruppen für besondere Aufgaben bilden. Diese wählen sich eine/n Sprecher/in auf höchstens zwei Jahre.

(4) Projektgruppen des Landesverbandes sind Juso-Hochschulgruppen. Sie müssen aus mindestens fünf aktiven Mitgliedern bestehen. Im Bereich einer Hochschule darf es nur eine Juso-Hochschulgruppe geben. Projektgruppen des Landesverbandes bedürfen der Anerkennung durch den Landesvorstand.

§ 4 Organe der Jusos Sachsen

- Organe des Landesverbandes sind:
 - die Landesdelegiertenkonferenz (LDK),
 - die Vollversammlung (VV),
 - der Landesausschuss (LA) und
- der Landesvorstand (LaVo).

§ 5 Landesdelegiertenkonferenz

(1) Die Landesdelegiertenkonferenz ist das oberste Beschlussgremium der Jusos Sachsen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Kontrolle der Arbeit des Landesvorstands und Landesausschusses, insbesondere die Entgegennahme der Berichte sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des Landesvorstands,
- Beschlussfassung über die gestellten Anträge,
- Wahl des Landesvorstands,
- Wahl der Bundesausschussvertretung aller 2 Jahre,
- jährliche Wahl der Delegierten zum Bundeskongress.

(2) Die Landesdelegiertenkonferenz setzt sich aus 85 Delegierten zusammen. Jeder Unterbezirk erhält zwei Grundmandate. Die übrigen Mandate werden entsprechend der Zahl der SPD-Mitglieder bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres entsprechend dem Adams-Verfahren auf die Unterbezirke verteilt.

Die Delegierten sind mindestens aller zwei Jahre auf einer Unterbezirkskonferenz zu wählen. Zusätzlich erhält jede vom Landesvorstand ordentlich anerkannte Projektgruppe ein Grundmandat, die Delegierten sind mindestens aller zwei Jahre auf einer Mitgliederversammlung zu wählen. Delegierte sind dem Landesverband spätestens zur Antragsfrist zu melden.

(3) Die Landesdelegiertenkonferenz sollte jährlich stattfinden, spätestens aber 18 Monate nach der voran gegangenen Landesdelegiertenkonferenz. Sie wird vom Landesvorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und der auf die Unterbezirke und Projektgruppen entfallenden Delegierten spätestens zwei Monate vorher einberufen. Der Antragschluss liegt vier Wochen vor der Konferenz.

(4) Auf Beschluss von zwei Dritteln des Landesvorstands, zwei Fünftel der Unterbezirke, der Mehrheit des einfachen Landesausschusses oder auf Wunsch von zehn Prozent der Mitgliedschaft ist vom Landesvorstand eine außerordentliche Landesdelegiertenkonferenz einzuberufen. In diesem Falle beträgt die Einberufungsfrist fünf Wochen, der Antragschluss liegt drei Wochen vor der Konferenz.

(5) Die Landesdelegiertenkonferenz prüft die Legitimation der Delegierten, wählt die Leitung und bestimmt die Tages- und Geschäftsordnung. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

(6) Anträge, die zur Landesdelegiertenkonferenz nicht mehr beraten werden können, werden zur weiteren Beratung und Beschlussfassung an den Landesausschuss überwiesen.

(7) Antragsberechtigt sind alle Gliederungen der Jusos Sachsen und Landesarbeitskreise. Initiativanträge bedürfen der Unterschrift von mindestens zehn Delegierten. Über ihre Behandlung entscheidet die Landesdelegiertenkonferenz.

§ 6 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung der Jusos Sachsen besteht aus allen Jusos des Landesverbandes Sachsen und hat folgende Aufgaben:

sie unterstützt den Landesvorstand, den Landesausschuss, den erweiterten Landesausschuss und die Landesdelegiertenkonferenz bei der Meinungsfindung über grundlegende politische Entscheidungen,

(2) Die Vollversammlung wird mit der einfachen Mehrheit des Landesvorstandes und mit der einfachen Mehrheit des Landesausschusses einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Monate. Die VV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der LDK-Delegiertenanzahl anwesend sind.

(3) Die Vollversammlung prüft die Legitimation der TeilnehmerInnen, wählt die Leitung und bestimmt die Tages- und Geschäftsordnung.

§ 7 Landesvorstand

(1) Dem auf zwei Jahre gewählten, stimmberechtigten Landesvorstand gehören an:

- ein/e Landesvorsitzende/r,
- zwei Stellvertretende/r Landesvorsitzende/r und
- maximal sechs Beisitzer/innen.

(2) Die/der Vorsitzende des Landesausschusses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesvorstandes teil. Der gewählte, stimmberechtigte Landesvorstand soll weiterhin Sprecher/innen der Landesarbeitskreise, die/den Jugendreferent/in sowie Beauftragte für besondere Aufgaben als beratende Mitglieder hinzuziehen.

(3) Der Landesvorstand

- führt die Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenzen aus,
- erledigt die laufenden Geschäfte,
- vertritt die Jusos Sachsen in der Öffentlichkeit,
- koordiniert die politische und organisatorische Arbeit des Landesverbandes und fasst dazu Beschlüsse.

§ 8 Landesausschuss

(1) Dem einfachen Landesausschuss gehört ein ordentliches Mitglied aus jedem Unterbezirksvorstand und deren gewählten kooptierten Mitglieder an.

Stimmberechtigte Mitglieder des Jusos Landesvorstandes sind von der ordentlichen Mitgliedschaft im einfachen Landesausschuss ausgeschlossen.

(2) Der erweiterte Landesausschuss hat eine Gesamtgröße von 25. Ihm gehören an:

(a) der einfache Landesausschuss,

(b) Die übrigen Mandate werden entsprechend der Zahl der Mitglieder bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres entsprechend Hare-Niemeyer auf die Unterbezirke verteilt. Die Quotierung gemäß §8 (3) gilt für die Gesamtdelegation inklusive dem Mitglied des einfachen Landesausschusses.

(3) Mit beratender Stimme am einfachen und erweiterten Landesausschuss können alle UB-Vorsitzenden und muss mindestens ein/e Vertreter/in des Landesvorstandes teilnehmen. Der Landesvorstand gibt zu jeder Sitzung des einfachen Landesausschusses einen Tätigkeitsbericht ab.

(4) Der einfache Landesausschuss hat folgende Aufgaben:

- Kontrolle der Arbeit des Landesvorstandes und der Umsetzung der Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenzen,
- Beratung und Unterstützung des Landesvorstandes,
- Information und Koordination zwischen den Unterbezirken und mit dem Landesvorstand.

(5) Der erweiterte Landesausschuss hat folgende Aufgabe:

- Beratung und - für den Landesvorstand bindende - Beschlussfassung über Anträge, die von der Landesdelegiertenkonferenz nicht mehr beraten werden konnten.

(6) Der Landesausschuss tagt mindestens vier Mal jährlich. Auf Antrag des Landesvorstandes oder von mindestens einem Drittel der Unterbezirke ist der einfache Landesausschuss einzuberufen.

(7) Der einfache Landesausschuss wählt sich ein/e Vorsitzende/n und eine/n Stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der/dem Vorsitzenden obliegt die Koordinierung des Landesausschusses.

§ 9 Wahlen

(1) Wahlen erfolgen nach den Vorschriften der Wahlordnung der SPD.

(2) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Arbeitsrichtlinien nichts anderes bestimmen.

(3) Mindestens 40 Prozent der Mitglieder eines Vorstands oder der von einer Arbeitsgemeinschaft oder einem Unterbezirk zu wählenden Delegation müssen Frauen sein. Bei der Feststellung der Zahl der mindestens zu wählenden Frauen ist aufzurunden, es sei denn, die Zahl der Frauen, die einem Vorstand oder einer Delegation angehören müssen, würde mehr als die Hälfte betragen. Stehen für die Mindestzahl an Plätzen für Frauen keine weiblichen Kandidatinnen zur Verfügung, dürfen die Plätze von Männern eingenommen werden.

(4) In einem ersten Wahlgang sind nur die Kandidaten und Kandidatinnen gewählt, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht haben. Sind in einem ersten Wahlgang nicht alle Parteiämter besetzt worden, weil keine ausreichende Zahl von Kandidaten und Kandidatinnen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat, dann findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die Kandidaten und Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl gewählt sind.

§ 10 Weitere Arbeitsrichtlinien

- (1) Die Arbeitsgemeinschaften aller Ebenen können sich eigene Richtlinien geben, die nicht im Gegensatz zu diesen Richtlinien stehen dürfen.
- (2) Die Gliederungen der Jusos Sachsen wählen mindestens alle zwei Jahre einen Vorstand.